

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Krostitz in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) und in Kindertagespflege der Gemeinde Krostitz im Sinne § 1 Abs. 1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2
Pflichten zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde Krostitz erhebt die Gemeinde Krostitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Der Wechsel in eine andere Betreuungszeit und Betreuungsart ist in der Regel jeweils nur zum Monatsersten möglich.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Absätze 8-10 bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Absatz 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3
Abgabeschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundsätze und Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die von der Gemeinde Krostitz zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete, nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG. Auf dieser Grundlage werden mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres, die

Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz, spätestens bis 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht (Elternbeitragsbekanntmachung).

- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind, bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für Kinder
 1. im Krippenbereich 20%
 2. im Kindergartenbereich 25%
 3. im Hort 25% der bekanntgemachten Betriebskosten pro Betreuungsplatz.Ergeben sich nach der Berechnung anteilige Cent-Beträge, werden diese mathematisch auf volle Cent-Beträge gerundet.
Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
 - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.
- (4) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 10, 9, 6 oder 4, 5 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 9, 8, 7, 6 oder 5 Stunden. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder.
 - 1. Für das 2. Kind um 40 %
 - 2. Für das 3. Kind 80%
 - 3. Für das 4. und jedes weitere Kind um 100%
- (6) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um 10%.
- (7) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte für jede weitere angefangene Stunde nach folgenden Maßnahmen erhoben:
 1. Für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkinder
 - Bekanntgemachte Betriebskosten geteilt durch 189 Betreuungsstunden/Monat
 2. Für die Betreuung von Hortkindern
 - Bekanntgemachte Betriebskosten geteilt durch 126 Betreuungsstunden/Monat
- (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 30,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.
- (10) Für die zusätzliche Versorgung der Kinder in der Kindereinrichtung, z.B. mit Getränken, wird

ein Entgelt für Krippen- und Kindergartenkinder in Höhe von 4,00 Euro und für Hortkinder in Höhe von 1,50 Euro monatlich erhoben.

- (11) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Einrichtungsformen und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 ausgewiesen.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Krostitz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege der Gemeinde Krostitz ist jeweils am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am 20. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6

Übergangsregelung

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden erstmals zum 01.01.2024 gültig. Die Höhe der für das Jahr 2024 zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird – entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 - in der Elternbeitragsbekanntmachung im Amtsblatt Krostitz bis spätestens 30.12.2023 veröffentlicht.
- (2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.12.2023 wird die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) vom 27.11.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.09.2020 festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) der Gemeinde Krostitz vom 27.11.2014, zuletzt geändert am 10.09.2020 außer Kraft.

Krostitz, den 27.10.2023



Kläring
Bürgermeister